



Satzung des „Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Heistenbach e.V.“

§1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Heistenbach e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heistenbach.
- (3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Eintragung erfolgt beim Amtsgericht Montabaur.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, den Leistungsstand der Wehreinheit zu erhalten und zu erhöhen durch Förderung der:
 - a) allgemeinen Aufmerksamkeit für die Wehreinheit,
 - b) Pflege des gemeinschaftlichen Zusammenhalts,
 - c) persönlichen Einsatzbereitschaft aller Wehrangehörigen,
 - d) persönlichen und technischen Ausrüstung,
 - e) gezielten Ausbildung zur Bewältigung aller Aufgaben und
 - f) Fürsorge für die Jugendfeuerwehr.
- (2) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Beitragspflicht besteht ab Beginn des 16. Lebensjahres. Neben dem

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Heistenbach e. V.

„Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr.“



Mitgliedsbeitrag können für Vereinszwecke freiwillige Beiträge (Spenden) geleistet werden.

(5) Die Mitgliedschaft kann bis zum 15. eines Monats zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden.

(6) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Auszuschließende ist vorher anzuhören, der Ausschluss ist nicht schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten und mit den verfügbaren finanziellen Mitteln den größtmöglichen Erfolg im Sinne des Vereinszwecks anzustreben.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez oder im Lokalteil der Lahnzeitung oder schriftlich durch Rundschreiben, Zustellung durch Boten oder Post.



- (3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Anträge von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl zum Ehrenmitglied,
- d) Entscheidung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- e) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§8

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, über bestimmte Angelegenheiten – insbesondere Wahlen – geheim abzustimmen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Falls Meinungsverschiedenheiten mangels Satzungsbestimmungen entstehen, sind zur Entscheidungsfindung die Rechtsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 bis 79) heranzuziehen.



-
- (5) Die gefassten Beschlüsse werden nachweisbar in einer Niederschrift festgehalten. Für die Richtigkeit der Niederschrift unterzeichnen der Vorsitzende und der Schriftführer am Schluss der Niederschrift.

§9

Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Rechnungsführer hat die Alleinvertretungsberechtigung jedoch nur für Angelegenheiten des Rechnungswesens, wie sie in § 10 geregelt sind.
- (3) Der Vorstand nach § 9 (1) muss zumindest zu zwei Dritteln aus aktiven Feuerwehrangehörigen bestehen.
- (4) Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt.

§10

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahrs legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.



§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Nach Auflösung des Vereins fallen Ausrüstungsgegenstände zur Gestaltung und Ausschmückung von Ortsfesten an die Ortsgemeinde. Die restlichen Vermögenswerte fallen an die Verbandsgemeinde Diez, die diese unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu Gunsten der Ortsgemeinde Heistenbach zu verwenden hat.

§12 Annahme der Satzung

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 23. März 1984 in Kraft getreten.